Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15 Freitag, 24. September 2021

61. Jahrgang

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Kommunalverwaltung

Landes- und Regionalplanung

Naturschutz

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Auftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Niederbayern

Kontakt: Laura Kehl

Energiereferentin

Verwaltungsgebäude am Münchner Tor

Innere Münchener Straße 2

84028 Landshut

Tel.: 0871/808-1361

E-Mail: Energiewende@reg-nb.bayern.de

<u>Auftragsgegenstand</u>

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, für die Jahre 2021/22 im Rahmen des Projekts "Energiecoaching_Plus in Niederbayern" etwa 8 Gemeinden in Niederbayern von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Niederbayern. Der Vertrag wird zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Niederbayern.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Kommunen und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung und Erstgespräch
- o Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich sowie Maßnahmen zur Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energieprojekte
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Implementierung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
 - Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.

Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Für das Coaching einer Kommune sind jeweils 10 Tage á 8 Stunden zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gre-

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung von Niederbayern und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den genannten Abschlussberichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Niederbayern zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: vsl. 15. November 2021 Ende: 14. November 2022

Bewerberkreis

Teilnehmen können Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist vorab der Regierung von Niederbayern anzuzeigen. Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer ist vom Energiecoach die Qualität der Coachingleistung entsprechend der Angaben des Energiecoachs im Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten.

Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher die Fahrtkosten und sämtliche weitere Nebenkosten inkludiert sind.

Rechnungsstellung erfolgt nach erbrachter Leistung, welche im Rahmen der Rechnungsstellung nachzuweisen ist.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet.
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten 3 Geschäftsjahren.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2017 bis 2021 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Energie,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie.

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel). Das Punktesystem sieht dabei folgendermaßen aus: "Erfüllt voll die Anforderungen" entspricht 3 Punkten, "...bedingt..." entspricht 2 Punkten, "...kaum..." entspricht 1 Punkt, "...nicht..." entspricht 0 Punkten.

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach" bis

22. Oktober 2021 - 12:00 Uhr

bei der Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

abzugeben.

Landshut, 6, September 2021 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und der Gemeinde Bruckberg über die Abwasserbeseitigung vom 31. August 2021 Az. 12-1443.-2-16

Die Stadt Landshut und die Gemeinde Bruckberg haben am 29. Juli 2021 eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf dem zur Stadt Landshut gehörenden Grundstück Fl. Nr. 677/4 und 677/0 der Gemarkung Münchnerau geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 27. August 2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 31. August 2021 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Dr. Helmut Graf Regierungsvizepräsident

> > I.

Genehmigung

- (1) Die Stadt Landshut hat mit Zweckvereinbarung vom 29. Juli 2021 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die Grundstücke Fl. Nr. 677/4 und 677/0 Teilfläche auf die Gemeinde Bruckberg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG einschließlich der zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse (Art. 8 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) übertragen.
- (2) Die Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung vom 29. Juli 2021 wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und der Gemeinde Bruckberg über die Abwasserbeseitigung vom 29. Juli 2021

ZWECKVEREINBARUNG
DER STADT LANDSHUT
UND DER GEMEINDE BRUCKBERG
ZUR DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERBESEITIGUNG FÜR DIE GRUNDSTÜCKE
677/4 UND 677/0 TEILFLÄCHE,
GEMARKUNG MÜNCHNERAU,
AUF DEM GEBIET DER STADT LANDSHUT

Zwischen

der Stadt Landshut, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz nachfolgend "Stadt" genannt

und

der Gemeinde Bruckberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Rudolf Radlmeier nachfolgend "Gemeinde" genannt

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

- (1) ¹Die der Vereinbarung unterliegenden Grundstücke an der Plantagenstraße auf dem Gebiet der Stadt können von dieser im Rahmen der Abwasserbeseitigung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mit einem öffentlichen Kanal erschlossen werden. ²Die bebaubaren Grundstücke liegen an einer auf Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straße, in der bereits eine gemeindliche Abwasserableitung betriebsbereit verlegt ist.
- (2) Die Gemeinde beabsichtigt, die städtischen Grundstücke an die gemeindliche Abwasseranlage anzuschließen.

§ 1 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) ¹Die Stadt überträgt der Gemeinde gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung für die **Grundstücke Fl. Nr. 677/4 und 677/0** Teilfläche durchzuführen. ²Art und Umfang der Entwässerung bestimmt die Gemeinde. ³Der Umfang des zu entsorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). ²Insbesondere überträgt die Stadt der Gemeinde auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Rechtsnormen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde für die hiervon betroffenen Grundstücke der Stadt mit gleichen Satzungen, wie für den weiteren entsorgten Bereich der Gemeinde, zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die geordnete Entwässerung der Grundstücke dauerhaft sicherzustellen.

§ 2 Zusammenarbeit, Bauanträge

¹Die Parteien werden alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Fragen miteinander abstimmen. ²Die Stadt verpflichtet sich insbesondere, der Gemeinde sämtliche Bauanträge vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. ³Sie verpflichtet sich, bei Weiterleitung der Bauanträge die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 3 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Laufzeit und Beendigung

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde und des Stadtrates der Stadt. ²Sie bedarf ferner der Genehmigung der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 i. V. m. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) ¹Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) ¹Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinanderstehen, so ist die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. ²Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu. ³Sonstige Änderungen, die für die Fortführung der Vereinbarung von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.) teilen sich die Parteien unverzüglich mit.
- (3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

- (4) ¹Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. ²Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.
- (5) ¹Bei Streitigkeiten über Recht und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. ²Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. ³Die vorherige Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtswenes.
- (6) ¹Jeder Vertragspartner erhält nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Regierung von Niederbayern jeweils eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. ²Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. ³Mündliche Nebenabreden existieren nicht.
- (7) Als Anlagen diesem Vertrag beigefügt und wesentliche Vertragsbestandteile sind:
- · Anlage: Lageplan

Landshut, 29. Juli 2021 STADT LANDSHUT

Alexander Putz Oberbürgermeister

Bruckberg
GEMEINDE BRUCKBERG

Rudolf Radlmeier Erster Bürgermeister

12-1444.2-1-9

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 31. August 2021

Der Wasserzweckverband Straubing-Land hat in der Verbandsversammlung vom 22. Juli 2021 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 30. Juli 2021 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die Änderungssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 31. August 2021 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf Regierungsvizepräsident

I.

Genehmigung

¹Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land hat mit Einverständnis der Gemeinde Straßkirchen am 22. Juli 2021 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. ²Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 6. August 2021

Der Wasserzweckverband Straubing-Land erlässt auf Grund Art. 20 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§1

Die Verbandssatzung des Wasserzweckverband Straubing-Land vom 6. April 2020 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30. April 2020) wird wie folgt geändert:

- § 3 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
- "15. Gemeinde Straßkirchen: Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne den Gemeindeteil Gänsdorf."

§2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 6. August 2021 WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

> Alfons Neumeier Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermin- dert um Euro	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen die Ausgaben				
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen die Ausgaben	864.000 864.000		6.028.028 6.028.028	6.892.028 6.892.028

- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2021, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, bleibt unverändert.
- (3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2020 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.314 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler bleibt unverändert.

(4) Die Anteile an der Umlage, welche auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen, bleiben unverändert.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert in Höhe von insgesamt 17.570.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird weiterhin auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

(1) Die zu § 3 der Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde bereits mit RS vom 30. März 2021, Az. 12.1444.7-1-5 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2021 und die Nachtragshaushaltssatzung liegen samt Anlagen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 30. August 2021 BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Barbara Unger stv. Landrätin

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 8 Abs. 5 BayLPIG, Art. 40 ff. KommZG und Art. 55 ff. LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen auf	132.990 €
in Ausgaben auf	132.990 €

und im

Vermögenshaushalt

in Einnahmen auf	14.742 €
in Ausgaben auf	14.742 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

¹Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2021 eine **Umlage von 0,06 € pro Einwohner** erhoben (vgl. § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung). ²Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2019 (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung).

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

¹Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 25. August 2021, Az. 1444.19-1-3). ²Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Gestütstr. 10, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf

Landshut, 3. September 2021 REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

> Peter Dreier Landrat Verbandsvorsitzender

RABI. Nr. 15/2021 107

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 5. Juli 2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBI. I 2009, 2542), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

"52) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 5. Juli 2021."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 5. Juli 2021 LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

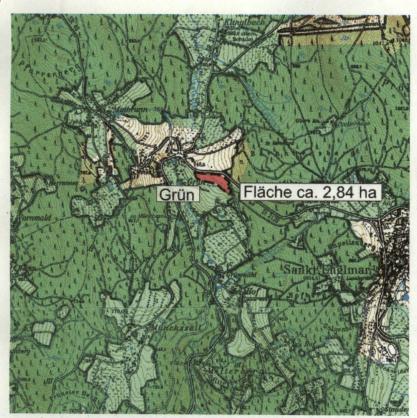
Josef Laumer Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Anlage zur Verordnung vom 05.07.2021 Änderung der Verordnung

über das
"Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006) M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

LEGENDE



Bestand Landschaftsschutzgebiet



zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

> Landkreis Straubing-Bogen Josef Laumer Landrat

